



Merkblatt **über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne** **Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

(Stand: 1. Januar 2012)

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen).

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

III. Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 15 % der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012), Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande (ab 1.1.2012), Norwegen, Österreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan)³⁾, Ecuador, Ghana, Iran, Japan (ab 1.1.2012), Kolumbien, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, in den Niederlanden (bis 31.12.2011), Schweden, Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.
- c) Ab 1.1.2012 ist die Steuer auf 7% begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.

- d) Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b), wohnt.
- e) Die Steuer ist auf 10 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a), Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidshan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Chinesisches Taipeh (Taiwan) (bei Banken vgl. Bst. a)³, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Bst. a), Griechenland (bis 31.12.2011), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel¹ (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan (ab 1.1.2012 bei Banken vgl. Bst. a), Kanada, (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012 vgl. Bst. a), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Bst. a), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien², Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Tadschikistan (bei Banken vgl. Bst. a), Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Bst. a), oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.
- f) Die Steuer ist auf 12 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- h) Die Steuer ist auf 15 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. e) wohnt.

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung (Graubünden) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
2. Der Zinsschuldner hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 141) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% der abgelieferten Quellensteuern.
3. Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden , Sektion Quellensteuer, Tel. 081/257 34 46.

- 1) Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen).
- 2) Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.
- 3) Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011